

Präsidiumsbeschluss Nr. 6/2019

Wegen des Endes der Amtszeit mehrerer ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der knappschaftlichen Arbeitgeber wird der Geschäftsverteilungsplan 2019 in der ab dem 11.06.2019 geltenden Fassung mit Wirkung zum 01.08.2019 wie folgt geändert:

1. Der ehrenamtliche Richter Roland Ball wird als Vertreter der Arbeitgeber der 23. Kammer zugewiesen. Er ist entsprechend seiner bisherigen Eintragung innerhalb der Liste der Vertreter der Arbeitgeber zu den Sitzungen der 23. Kammer heranzuziehen.
2. Der ehrenamtliche Richter Jürgen Skirde wird als Vertreter der Arbeitgeber der 24. Kammer zugewiesen. Er ist entsprechend seiner bisherigen Eintragung innerhalb der Liste der Vertreter der Arbeitgeber zu den Sitzungen der 24. Kammer heranzuziehen.
3. Die ehrenamtlichen Richter Frank-Ulrich Bienefeld und Franz-Josef Haring werden als Vertreter der Arbeitgeber und der ehrenamtliche Richter Eberhard Sterz und die ehrenamtliche Richterin Andrea Tenhumberg werden als Vertreter der Versicherten der 14. Kammer zugewiesen. Diese ehrenamtlichen Richter sind am Ende der jeweiligen Liste in alphabetischer Reihenfolge einzufügen.
4. Die 2. Kammer zieht in Angelegenheiten des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, in Kindergeldangelegenheiten und in Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte einschließlich der Zusatzversorgung in der Landwirtschaft die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der 14. Kammer in Angelegenheiten der Sozialversicherung und sofern diese verhindert sind, die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der dieser Kammer vorhergehenden Kammer in Angelegenheiten der Sozialversicherung heran. Die Heranziehung zu einer Sitzung der 2. Kammer gilt als Teilnahme in der für die ehrenamtliche Richterin/den ehrenamtlichen Richter zuständigen Kammer.

5. Sind in Angelegenheiten der Pflegeversicherung sämtliche ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der 18. Kammer verhindert, zieht die 18. Kammer die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der 17. Kammer in Angelegenheiten der Sozialversicherung und sofern diese verhindert sind, die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der dieser Kammer vorhergehenden Kammer in Angelegenheiten der Sozialversicherung heran. Die Heranziehung zu einer Sitzung der 18.Kammer gilt als Teilnahme in der für die ehrenamtliche Richterin/den ehrenamtlichen Richter zuständigen Kammer.

6. Für die Verteilung der Sitzungssäle ist die neu gefasste Anlage 2 zum Präsidiumsbeschluss 1/2019 maßgebend.

Münster, den .07.2019

Stratmann

Beckmann

Dr. Lange

Paddenberg

Sendt